

Satzung
der Stadt Kenzingen über die Benützung von
Schulräumen in der Grund- und Hauptschule Kenzingen
(BenSatzung Grund-/Hauptschule)
vom 3. Januar 1974
("Kenzinger Zeitung" vom 15. Januar 1974)

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung von Schulräumen der Grund- und Hauptschule Kenzingen außerhalb der Schulzeit der Grund- und Hauptschule Kenzingen werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der außerhalb der Schulzeit Schulräume für außerschulische Zwecke benützt. Hierunter fallen: Musikstunden, Maschinenschreibkurse, Stenokurse u. a.

§ 3

Gebührensatz

Diese Gebühr beläuft sich zwischen 5,00 OM und 100,00 OM monatlich und wird durch die Stadtverwaltung Kenzingen von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Genehmigung durch die Stadtverwaltung und ist an die Stadtkasse Kenzingen zu entrichten.

§ 5

Haftung

Die Stadt Kenzingen ist von allen Haftungsansprüchen freigestellt, die sich aus der Benützung der Räume der Grund- und Hauptschule durch den Benützer ergeben.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kenzingen, den 3. Januar 1974

Der Gemeinderat:

gez. Rieder Rieder
Bürgermeister

